



Deutsche Gesellschaft  
für Ernährung e.V.

2022

# Satzung

**der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V.**

in der vorliegenden Fassung beschlossen auf der  
Online-Mitgliederversammlung am 31.08.2022

Stand: August 2022

# Satzung

## § 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die „DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ERNÄHRUNG e. V.“, nachfolgend als „DGE“ bezeichnet, ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Bonn.

## § 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die DGE hat sich zum Ziel gesetzt,
  1. die ernährungswissenschaftliche Forschung ideell zu fördern und deren Erkenntnisse verfügbar zu machen,
  2. Ernährungsaufklärung, -beratung und -erziehung zur vollwertigen und nachhaltigeren Ernährung voranzubringen, deren Qualität zu sichern und dadurch die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern.
- (2) Die DGE befasst sich mit allen auf dem Gebiet der Ernährung auftretenden Fragen und stellt Forschungsbedarf fest. Sie sammelt alle einschlägigen Ergebnisse, wertet sie aus und macht sie durch Publikationen und Veranstaltungen verfügbar. Sie gibt Empfehlungen unabhängig, transparent und auf Basis wissenschaftlicher Bewertung ab.
- (3) Die DGE verwirklicht bundesweit ihre Ziele, insbesondere durch die
  - Herausgabe des Ernährungsberichtes,
  - Herausgabe der Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr,
  - Herausgabe von DGE-Beratungs-Standards und Leitlinien,
  - Herausgabe einer ernährungswissenschaftlichen Zeitschrift als Organ,
  - Herausgabe weiterer Informations- und wissenschaftlicher Medien,
  - Erarbeitung von Curricula,
  - Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen sowie Fortbildungs-, Multiplikatoren- und Informationsveranstaltungen.
- (4) Die DGE übernimmt Aufgaben der Qualitätssicherung in der Gemeinschaftsverpflegung sowie der Koordination und Qualitätssicherung von Inhalten der Ernährungsberatung und -aufklärung und trägt durch eigene geeignete Maßnahmen dazu bei, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Bei der Qualifizierung spezieller Berufsgruppen, die in der Ernährungsberatung tätig werden, kooperiert die DGE mit den entsprechenden Berufsverbänden.
- (6) Die DGE nimmt die Vertretung der deutschen Ernährungswissenschaft in nationalen und internationalen Organisationen sowie die bilaterale Zusammenarbeit mit ernährungswissenschaftlichen Gesellschaften anderer Staaten wahr.
- (7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) kann die DGE im Rahmen des Vereinszwecks mit besonderen Aufgaben betrauen.

In dem genannten Rahmen sowie im Rahmen seiner vorhandenen personellen und sächlichen Kapazitäten kann die DGE auch Aufträge Dritter übernehmen,

welche der Erfüllung der Satzungszwecke dienen, wenn der Auftraggeber alle Ausgaben erstattet, die dem Auftrag als wirtschaftlich angemessen zuzurechnen sind; dazu gehören auch die auf die Durchführung des Auftrages entfallenden anteiligen Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben.

- (8) Die DGE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DGE dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der DGE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die DGE bewertet aktuelle Ernährungsthemen transparent, neutral und unabhängig auf wissenschaftlicher Basis und kommuniziert die Ergebnisse über geeignete Kommunikationskanäle. Sie trägt damit aktiv zur Diskussion und Meinungsbildung in allen Bereichen der Gesellschaft bei.

### § 3 Mitglieder

Mitglieder der DGE sind oder können werden:

#### 1. Ordentliche Mitglieder:

- a) Einzelpersonen, die auf einem der Fachgebiete der DGE tätig sind oder die Ziele der DGE fördern,
- b) Unternehmen oder Verbände, die auf einem der Fachgebiete der DGE tätig sind oder die Ziele der DGE fördern,
- c) Behörden, Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten, die auf einem Fachgebiet der DGE tätig sind oder die Ziele der DGE fördern,
- d) Sonstige Vereinigungen, die der DGE verwandte Ziele verfolgen (z. B. ausländische wissenschaftliche Gesellschaften).

Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Geschäftsführung der DGE (§ 8) einzureichen, die über die Aufnahme entscheidet. Lehnt diese die Aufnahme ab, so kann der\*die Antragstellende die Entscheidung der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 5 Nr. 3) beantragen; die Entscheidung ist endgültig.

2. „Geborene“ Mitglieder der DGE sind drei Dienstangehörige des BMEL, die von diesem entsandt werden.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die DGE besonders verdient gemacht haben.

#### 4. Datenschutz:

Die DGE achtet die Daten der Mitglieder und handelt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung der DGE geregelt, welche von der Geschäftsführung der DGE festgelegt wird.

## § 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der DGE können Fragen und Anregungen allgemeiner und wissenschaftlicher Art auf dem Gebiet der Ernährung an die Gesellschaft herantragen.
- (2) Beschäftigte der DGE haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Präsidiums (§ 7 Abs. 5 Nr. 4) sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 5 Nr. 5 und 6).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die DGE in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen,
  - b) die Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- (4) Die Beiträge sind auf schriftliche Anforderung zahlbar. Sie sind auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft endet. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Wissenschaftlichen Präsidiums, die Vorstände/Leitungen der Sektionen, die Beschäftigten der DGE und die drei vom BMEL entsandten Dienstangehörigen (§ 3 Nr. 2). Vertreter\*innen ausländischer wissenschaftlicher Gesellschaften können von der Beitragspflicht ausgenommen werden.
- (5) Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft in der DGE darf von den Mitgliedern nicht für werbliche Zwecke oder solche, die den Eindruck einer Werbemaßnahme erwecken, genutzt werden.
- (6) Mit der Mitgliedschaft in der DGE sind die Mitglieder zugleich Mitglied in der bestehenden Sektion (§ 11) des Landes des ersten Wohnsitzes der Einzelpersonen oder des Sitzes der anderen ordentlichen Mitglieder.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei der DGE endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes,
  - b) durch die Auflösung des Unternehmens, des Verbandes, der Behörde, Körperschaft, Stiftung, Anstalt oder sonstiger Vereinigungen,
  - c) durch Austritt, der der Geschäftsführung der DGE spätestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen und der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist,
  - d) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann durch Beschluss der Geschäftsführung erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wurden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen Brief mitzuteilen.

Ein Mitglied kann des Weiteren, wenn es gegen die Vereinsziele gröblich verstößt, durch Beschluss des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei der Geschäftsführung der DGE durch eingeschriebenen Brief Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrats einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen. Ein Anspruch auf das Vermögen und auf sonstige Leistungen der DGE besteht nicht.

## §6 Organe

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- die Geschäftsführung (§ 8)
- das Wissenschaftliche Präsidium (§ 9)
- den Verwaltungsrat (§ 10)

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der\*die Präsident\*in des Wissenschaftlichen Präsidiums (§ 9) beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Ort.
- (2) Der\*die Präsident\*in kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder von mindestens 10 % der Gesamtzahl der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich (z. B. per Brief oder E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder digital abgehalten werden. Anträge, deren Beratung in einer Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht werden, müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung der DGE eingereicht werden. Die Mitglieder der DGE können sich in der Versammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem\*der Präsident\*in. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Geschäftsführung (§ 8) nimmt an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem\*der jeweiligen Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung beschließt. Eine geheime Abstimmung kann schriftlich oder als sichere elektronische Abstimmung der Mitglieder durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 6, 9 und 11 ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse nach Absatz 5 Nr. 9 und 10 können nicht gegen die Stimmen der vom BMEL entsandten Mitglieder (§ 3 Nr. 2) gefasst werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Wissenschaftlichen Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie der Rechnungslegung,
  2. Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung,
  3. Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschluss von Mitgliedern,
  4. Wahl der\*des Präsident\*in und der\*des Vizepräsident\*innen und weiterer 8 Mitglieder des Wissenschaftlichen Präsidiums,
  5. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
  6. Vorzeitige Abberufung der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund,
  7. Genehmigung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes,
  8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung,
  9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  10. Zustimmung zur Gründungssatzung der rechtlich selbstständigen Sektionen,
  11. Entscheidung über den Ausschluss von Sektionen aus wichtigem Grund,
  12. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Präsidiums.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8    Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den\*die Geschäftsführer\*in und den\*die stellvertretende\*n Geschäftsführer\*in (Geschäftsführung) vertreten. Jede\*r ist einzeln zur Vertretung der DGE berechtigt.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen verantwortlich alle Tätigkeiten, die dem Vereinszweck nach § 2 dienen und alle Tätigkeiten, die im Rahmen der Verwaltung der DGE anfallen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem Wissenschaftlichen Präsidium oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

- (3) Der\*die Geschäftsführer\*in ist Vorgesetzte\*r der Beschäftigten der DGE.
- (4) Der\*die Geschäftsführer\*in ist Verleger\*in im Sinne des Presserechts.
- (5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Angestellte der DGE und erhalten eine angemessene Vergütung.

## §9 Wissenschaftliches Präsidium

- (1) Die DGE hat ein wissenschaftlich unabhängiges Präsidium (Wissenschaftliches Präsidium), mit Persönlichkeiten, die die Ernährungswissenschaft der Bundesrepublik Deutschland repräsentieren.
- (2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Präsidiums sind:
  1. der\*die Präsident\*in und zwei Vizepräsident\*innen,
  2. acht Vertreter\*innen aus den unterschiedlichen Disziplinen wie Humanernährung, Ernährungsphysiologie, Biochemie der Ernährung, Ernährungsepidemiologie, Ernährungsmedizin, Ernährungsberatung, Ernährungssoziologie, Psychologie, Prävention, Lebensmittelkunde, Gemeinschaftsverpflegung, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und Fortbildung,
  3. zwei aus dem Kreise der Sektionsleiter\*innen bestellte Vertreter\*innen.
- (3) Die Amtszeit der\*des Präsident\*in und der Vizepräsident\*innen sowie der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Wissenschaftliche Präsidium kann zusätzlich bis zu 30 Personen aus den genannten wissenschaftlichen Disziplinen kooptieren.
- (5) Die Leitung des Wissenschaftlichen Präsidiums obliegt dem\*der Präsident\*in. Sitzungen des Wissenschaftlichen Präsidiums erfolgen mindestens zweimal im Kalenderjahr digital oder in Präsenz. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Präsident\*in. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das BMEL kann ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Dem Wissenschaftlichen Präsidium obliegt im Besonderen:
  - Erarbeitung, Klärung und Abstimmung wissenschaftlicher Positionen und Aktivitäten (z. B. Arbeitsplan) der DGE,
  - Feststellung von Forschungsbedarf,
  - Fachliche Anleitung der Fachreferate sowie wissenschaftliche Beratung bei der Erstellung der Arbeitsprogramme der Referate,
  - Planung und Leitung wissenschaftlicher Kongresse, Arbeitstagungen und Symposia der DGE,

- Pflege internationaler wissenschaftlicher Beziehungen, Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - Verleihung von wissenschaftlichen Preisen.
- (7) Das Wissenschaftliche Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der\*die Präsident\*in und die Vizepräsident\*innen können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Auswandsentschädigung entscheidet die Geschäftsführung.

## §10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
1. Präsident\*in und zwei Vizepräsident\*innen des Wissenschaftlichen Präsidiums,
  2. ein weiteres vom Wissenschaftlichen Präsidium benanntes Mitglied dieses Gremiums,
  3. zwei aus dem Kreise der Leitungen der Sektionen bestellte Vertreter\*innen,
  4. ein\*e vom BMEL bestellte\*r Vertreter\*in,
  5. zwei auf Vorschlag des\*der Präsident\*in durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen mit ökonomischem oder administrativem Hintergrund.
- (2) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
1. Überwachung der Geschäftsführung in fachlicher und administrativer Hinsicht,
  2. Prüfung des Jahresabschlusses,
  3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  4. Genehmigung des Arbeitsplans der DGE,
  5. Zustimmung zu dem Abschluss von Arbeitsverträgen ab der Vergütungsgruppe EG13 TVöD Bund,
  6. Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  7. Genehmigung von Satzungsänderungen in den selbstständigen Sektionen.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in. Der\*die Vorsitzende des Verwaltungsrates schließt für die DGE die Verträge mit der Geschäftsführung ab.

Die Leitung der Sitzungen obliegt dem\*der Vorsitzenden oder dem\*der Stellvertreter\*in. Der\*die Geschäftsführer\*in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen des Verwaltungsrats können digital oder in Präsenz stattfinden. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden, im Falle ihrer\*seiner Abwesenheit die der\*des Stellvertreter\*in. Beschlüsse zu den Aufgaben der Nr. 3, 4, 5 und 6 können nicht gegen die Stimme des\*der vom BMEL bestellten Vertreter\*in (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) getroffen werden.

- (5) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der\*die Verwaltungsratsvorsitzende kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Geschäftsführung.

## § 11 Sektionen

- (1) Die Sektionen sind rechtlich unselbstständige oder selbstständige regionale Gliederungen der DGE und nehmen zur Verfolgung der Zwecke der DGE (§ 2) länderspezifische Aufgaben wahr.
- (2) Rechtlich selbstständige Sektionen können rechtsfähige Vereine sein.
- (3) Die Sektionen tragen bei gleichzeitiger Nennung des jeweiligen Landes den Namen „Sektion der Deutschen Gesellschaft für Ernährung“ oder „Sektion der DGE“. Das Recht zur Namensführung endet bei Auflösung, Ausschluss der Sektionen (§ 7 Abs. 5 Nr. 11) oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- (4) Die Vorstände oder Leitungen der Sektionen bilden einen Sektionsausschuss zur Koordination der Länderaufgaben. Der Sektionsausschuss wählt
  1. zwei Vertreter\*innen zur Repräsentanz im Wissenschaftlichen Präsidium (§ 9 Abs. 2 Nr. 3),
  2. zwei Vertreter\*innen zur Repräsentanz im Verwaltungsrat (§ 10 Abs. 1 Nr. 3).
- (5) Die ehrenamtlichen Sektionsleiter\*innen können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Verwaltungsrat.
- (6) Sind Sektionen rechtlich unselbstständig, gilt für diese im Übrigen weiterhin der § 13 der Satzung in der Fassung vom 11. September 2002 (siehe Anhang) mit der Maßgabe, dass die bisher dem\*der Präsident\*in übertragenen Aufgaben künftig von der Geschäftsführung der DGE wahrgenommen werden. Es ist angestrebt, diese rechtlich unselbstständigen Sektionen in rechtlich selbstständige regionale Gliederungen zu überführen. Solange die Sektionen den Status rechtlich unselbstständiger Untergliederungen der DGE innehaben, kann die DGE nur durch die Geschäftsführung (§ 8) berechtigt und verpflichtet werden.

## § 12 Finanzierung

Der Finanzbedarf der DGE wird gedeckt durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Einnahmen für Veröffentlichungen und andere Leistungen, insbesondere für die Durchführung von Vorhaben nach § 2,
3. Zuwendungen des Bundes im Sinne der Bundeshaushaltsordnung im Rahmen der nach dem Bundeshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, soweit die DGE die notwendigen Ausgaben nicht durch Mitgliedsbeiträge, vorstehend genannte Einnahmen oder durch sonstige eigene oder fremde Mittel decken kann.

<sup>1</sup> Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.3.2005 nimmt der Präsident gem. § 11 der Satzung in der Fassung vom 11.9.2002 das Vorschlagsrecht wahr.

### **§ 13 Wirtschaftsplan**

- (1) Die DGE veranschlagt jeweils für den Zeitraum eines Haushaltsjahres (Kalenderjahr) sämtliche in Erfüllung ihrer Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben in einem Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist nach den für den Bundeshaushaltsplan geltenden Grundsätzen aufzustellen.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit dem Stellenplan spätestens 12 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem BMEL vorzulegen.

### **§ 14 Buchführung, Rechnungslegung**

- (1) Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regelungen der Bundeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Haushaltsjahres durch Vorlage der Haushaltsrechnung und des Geschäftsberichts beim BMEL, soweit dieses nichts anderes bestimmt.

### **§ 15 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung der DGE kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DGE oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Die Übertragung des Vermögens kann nicht gegen die Stimme eines der drei vom BMEL entsandten Mitglieder (§ 3 Nr. 2) gefasst werden.

Bonn, 31. August 2022

## Anhang

### § 13 der Satzung der DGE in Fassung vom 11. September 2002

#### Sektionen

Die Sektionen sind rechtlich unselbstständige regionale Gliederungen der DGE und nehmen länderspezifische Aufgaben wahr. Sie haben einen eigenständigen Haushalt. Organ der Sektion ist deren Beirat. Er sorgt dafür, dass alle regionalen Maßnahmen nach den Richtlinien der DGE erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in der Regel durch hauptamtliche Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Beirates einer Sektion werden durch den\*die Präsident\*in der DGE ernannt bzw. abberufen. Die Amtszeit des Beirates entspricht in aller Regel der Legislaturperiode des Landesparlamentes, kann aber in der Geschäftsordnung der Sektion anders geregelt werden. Scheidet ein Mitglied dieses Beirates aus der Funktion aus, die zu seiner Berufung geführt hat, so scheidet es gleichzeitig aus dem Beirat aus.

Der Beirat wählt eine\*n Sektionsleiter\*in und dessen Stellvertreter\*in, der\*die im Regelfall ein\*e Ernährungswissenschaftler\*in sein sollte. Beide sind ehrenamtlich tätig.

Der\*die Sektionsleiter\*in fungiert hinsichtlich der Sektionsarbeit als Sprecher\*in in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Präsidium der DGE. Die Durchführung der Aufgaben der Sektionen in den einzelnen Bundesländern regelt eine Geschäftsordnung, die vom jeweiligen Beirat beschlossen und vom\*von der Präsident\*in der DGE genehmigt wird.

In Sektionen mit einem eigenständigen Haushalt können die laufenden Geschäfte von einer\* einem nebenamtlichen Geschäftsführer\*in geführt werden. Sämtliche Handlungen, die die DGE in irgendeiner Weise verpflichten können, bedürfen der Zustimmung des\*der Präsident\*in. Der\*die nebenamtliche Geschäftsführer\*in ist verpflichtet, alle wesentlichen, insbesondere die DGE nach außen hin verpflichtenden Geschäfte, mit der Geschäftsführung der DGE abzustimmen. Die nebenamtliche Geschäftsführung darf im Außenverhältnis nicht den Eindruck erwecken, sie sei zur Vertretung oder Geschäftsführung für die DGE berechtigt. Der\*die nebenamtliche Geschäftsführer\*in nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Beirates teil, ebenso wie die Geschäftsführung.

Alle Sektionsleiter\*innen bilden einen Sektionsausschuss zur Koordination der Länderaufgaben und wählen drei Vertreter\*innen und deren Stellvertreter\*innen in das Präsidium der DGE. Die drei Vertreter\*innen sollten die regionale Verteilung der Sektionen repräsentieren.

